

(38/2)

EDUARD VOGT, CORBACH.

Blatt No.

Betr: Frankenberg (luth. Kirche) 6.1.26

Die Kosten vorbeschriebener Orgelinstandsetzung betragen für Pos. 1-9

R# 6720 --

Wenn Pos. 10 u. 11 gleich mit in Auftrag gegeben werden so würden für
: Pos. 10 R# 385-- Für Pos. 11 R# 965-- hinzuzurechnen sein.

Nicht einbegriffen in vorstehenden Preis sind Frachten. Verpackung wird
besonders in Rechnung gestellt u. bei franco Rücksendung zu vollem
Betrag gutgeschrieben.

Zum Heben u. Tragen schwerer Teile sind nach Bedarf Hilfskräfte zu
stellen.

Zahlungen hätten zu erfolgen: Bei Auftrag, Anlieferung u. Fertig-
stellung je 1/3. Jedoch könnten hier besondere Vereinbarungen getroffen
werden.

=====
Garantie wird nach dem im Orgelbau üblichen Modus geleistet. Nach-
stehend die betr. Klausel des Verbandes der Orgelbaumstr. Deutschlands:

Für die Güte der Arbeit wird bei Erfüllung der vereinbarten Zah-
lungsbedingungen vom Tage der Ablieferung an eine Gewähr von 3 Jahren
geleistet, dass etwaige während dieser Frist nachweislich infolge
fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder
schadhaft werdende Teile schnellmöglichst u. unentgeltlich ausgetauscht
oder fachgemäss ausgebessert werden. Der natürliche Verschleiss bleibt
von der Gewähr ausgeschlossen. Ebenso Beschädigungen durch Dritte,
höhere Gewalt, Ungeziefer oder unsachgemässe Behandlung.

Für die Lieferung von Maschinen kann nur die Gewähr geleistet
werden, welche die betreffenden Fabriken der Lieferfirma übernehmen.
Die geleistete Gewähr berechtigt nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen,
sie erlischt, wenn Besteller von anderer Seite ohne Zustimmung der
Orgelbau firma, Reparaturen, Änderungen oder Eingriffe vornehmen lässt.